

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftige - Anfragen und Bestellungen sowie für alle - auch zukünftige - Lieferverträge und sonstige Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen und Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Für die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist deren deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn dem Lieferanten Übersetzungen zur Verfügung gestellt oder von den Parteien unterzeichnet werden.
- 1.4 Sollten Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 1.5 Es gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. ANFRAGEN, ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt haben.
- 2.2 Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen wird ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewährt.

3. PREISE, ZAHLUNG

- 3.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, verstehen sich die Preise „frei Empfangsstelle“ einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben. Erfolgt die Lieferung aufgrund einer Vereinbarung der Parteien nicht „frei Empfangsstelle“, hat der Lieferant auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- 3.2 Rechnungen sind getrennt von der Warensendung dreifach unter Angabe des jeweiligen Bestimmungsortes, unserer Bestellnummer und sonstiger im Auftrag geforderter Kennzeichnungen einzureichen.
- 3.3 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang

von Rechnung und Ware netto. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnen die vorgeannten Zahlungsfristen nicht vor vertragsgemäßer Übergabe dieser Unterlagen an uns.

4. LIEFERUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN („LEISTUNGEN“)

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2 Sollten sich Umstände ergeben, die eine ordnungsgemäße Leistung zur vereinbarten Zeit gefährdet erscheinen lassen, hat der Lieferant uns davon sofort unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit wird dadurch nicht aufgehoben. Mehrkosten für eine durch Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit nötige beschleunigte Beförderungsart trägt der Lieferant.
- 4.3 Mit Überschreiten der vereinbarten Leistungszeit gerät der Lieferant – auch ohne Mahnung durch uns – in Verzug, es sei denn, die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf unsere etwaigen Rechte wegen Überschreitens der Leistungszeit dar.
- 4.5 Auf das Ausbleiben von uns zur Verfügung zu stellen, für die Ausführung der Lieferung notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.
- 4.6 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung „frei Empfangsstelle“; der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Für die Bezahlung sind die in unserem Werk ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.
- 4.7 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, hat der Lieferant auf seine Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung der Ware geeignet ist. Unser Recht zur Erteilung von Anweisungen hinsichtlich der zu verwendenden Verpackung im Falle eines Versendungskaufs bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl dem Lieferanten Verpackungsmaterial auf dessen Kosten und Gefahr zurückzugeben oder Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen; eine Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Entsorgung von Verpackungsmaterial besteht jedoch nicht. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung bleiben unberührt.
- 4.8 Versandpapiere wie Konnossemente, Lieferscheine, Packzettel und dgl. sowie, soweit vertraglich vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder handelsüblich, Werkszeugnisse und Sicherheitsdatenblätter sind jeder Sendung beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versandes sind uns für jede einzelne Sendung eine Versandanzeige und ein Lieferschein (2-fach) zuzuleiten. Schiffseingänge sind uns 48 Stunden vor Eingang zu melden. Liegen uns bei Eingang der Ware keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Ziffer 4.10 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.9 Der Lieferant ist zu Teilleistungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt. Unberührt bleibt

- unser Recht, vom Lieferanten Teilleistungen zu fordern.
- 4.10 Der Lieferant ist zur Erbringung seiner Leistung vor der vereinbarten Leistungszeit nicht berechtigt. Bei vorzeitiger Lieferung haben wir das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern oder die Ware - auf Kosten und Gefahr des Lieferanten - an ihn zurückzusenden oder bis zur vereinbarten Leistungszeit zu lagern. Bei der Erbringung seiner Leistungen hat der Lieferant unsere Öffnungszeiten zu beachten.
- 5. ERKLÄRUNGEN ÜBER DEN URSPRUNG DER WARE**
In dem Fall, dass der Lieferant Erklärungen über den Ursprung der Ware abgibt, ist er verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
- 6. AUSFÜHRUNG, ÄNDERUNG DER AUSFÜHRUNG, TÄTIGKEIT IN UNSEREM BETRIEB, AUSFÜHRUNGS-UNTERLAGEN, BEISTELLUNG**
- 6.1 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind so auszuführen, dass sie den vertraglichen Vereinbarungen, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, den Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften, den einschlägigen technischen Normen sowie insgesamt den allgemein anerkannten Regeln der Technik und allen anwendbaren Rechtsnormen einschließlich der REACH-Verordnung entsprechen. Bei der Ausführung hat der Lieferant darauf zu achten, dass möglichst umweltgerecht unter weitestmöglicher Schonung von Ressourcen und weitestgehender Vermeidung von Emissionen gearbeitet wird.
- 6.2 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsabschluss eine veränderte Ausführung zu verlangen, es sei denn, die von uns verlangte Änderung ist unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Lieferanten unzumutbar.
- 6.3 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb unseres Betriebs tätig sind, sind unseren Anordnungen und den Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie den bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften unterworfen. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
- 6.4 Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, nicht für außerhalb des Vertrags liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Die Ausführungsunterlagen sind uns auf Verlangen, spätestens nach Ausführung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, zurückzugeben.
- 6.5 Der Lieferant hat uns Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Dokumente, die sich auf die Ware beziehen, zu überlassen, soweit wir diese Unterlagen und Dokumente für die Nutzung, Wartung oder Reparatur der Ware benötigen oder soweit dies von den Parteien vereinbart ist. Auf Verlangen hat der Lieferant uns auch Ersatzteilzeichnungen mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Mit Überlassung bzw. Lieferung der Unterlagen, Dokumente und Zeichnungen gehen diese in unser Eigentum über. Der Lieferant hat uns des Weiteren sämtliche die Ware betreffenden Unterlagen und Dokumente - auch bereits vor Ablieferung der Ware - zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Vertragsgemäßheit der Ware erforderlich ist; eine etwaige Genehmigung von solchen Unterlagen und Dokumenten durch uns befreit den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen, es sei denn, wir bestehen auf der von uns gewünschten Ausführung trotz vom Lieferanten schriftlich geäußelter Bedenken.
- 6.6 Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.
- 6.7 Von uns bereitgestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Jede Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Beigestelltes Material ist übersichtlich und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern und hierbei als unser Eigentum kenntlich zu machen; es ist auf Kosten des Lieferanten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- 7. PRÜFUNG DER WARE VOR ABLIEFERUNG, ÜBERPRÜFUNG VON QUALITÄTSSICHERUNGSMASSNAHMEN DES LIEFERANTEN, ABNAHME**
- 7.1 Wir sind berechtigt, zu jeder angemessenen Zeit nach Vorankündigung das Gelände des Lieferanten zu betreten sowie die Ware und den Produktionsprozess - auch vor Abschluss der Produktion - zu prüfen. Sofern sich die Ware auf dem Gelände eines Dritten befindet, wird der Lieferant alle Maßnahmen ergreifen, um uns die Besichtigung der Ware zu ermöglichen. Die bei der Besichtigung der Ware erkannten Mängel sind von dem Lieferanten zu beseitigen.
- 7.2 Der Lieferant hat die ausgehende Ware sorgfältig zu prüfen. Wir sind berechtigt, zu jedem von uns als angemessen erachteten Zeitpunkt die Qualitätssicherungsmaßnahmen und -systeme des Lieferanten einer Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wird uns der Lieferant zu jeder angemessenen Zeit nach Vorankündigung den Zutritt zu seinem Gelände gewähren und uns sämtliche für die Beurteilung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und -systeme relevanten Informationen zukommen lassen. Etwaige Regelungen in Qualitätssicherungsvereinbarungen bleiben unberührt.
- 7.3 Sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, ist eine förmliche Abnahme unter Anfertigung einer Abnahmeniederschrift durchzuführen.
- 8. SACH- UND RECHTSMÄNGEL**
- 8.1 Bei Lieferung mehrerer gleichartiger Produkte durch den Lieferanten sind wir lediglich zu einer stichprobenartigen Untersuchung verpflichtet. Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, hat innerhalb von einem Monat nach Ablieferung zu

- erfolgen; sonstige Mängel sind von uns innerhalb von einem Monat nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware frei von Sachmängeln und ohne Verletzung in- und ausländischer gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter zu verschaffen.
- 8.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.4 Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige sind wir befugt, eine Reklamationsbearbeitungspauschale in Höhe von Euro 100,00 zu berechnen. Weitere Rechte bleiben vorbehalten.
- 8.5 Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt.
- 8.6 Durch eine von uns erteilte Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, technischer Berechnungen usw. des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablaufhemmung für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.
- 8.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betreffend Gegenstände, die als Ersatzteile für beim Lieferanten bezogene Ware bestellt werden, beginnt erst mit dem Einbau der Ersatzteile; die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens fünf Jahre nach Ablieferung der Ersatzteile bei uns.
- 9. VERTRAGSSTRAFE**
Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so können wir die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns dies nicht bei Annahme der Erfüllung vorbehalten; die Vertragsstrafe muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 10. FREISTELLUNG VON VERBINDLICHKEITEN AUS PRODUZENTEN- UND PRODUKTHAFTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**
- 10.1 Der Lieferant hat uns von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Verbindlichkeit auslösenden Produktfehler verantwortlich ist.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten.
- 11. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG, ABTRETUNGS-AUSSCHLUSS**
- 11.1 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.
- 11.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12. ETHIKSTANDARD, ANTI-KORRUPTION, AUDIT, KÜNDIGUNGSRECHT**
- 12.1 Wir erwarten von unseren Lieferanten ethisch einwandfreies Verhalten und die Einhaltung von Ethikregeln, die mit den Ethikregeln von Tata Steel vergleichbar sind, welchen wir uns unterworfen haben und welche wir auf Verlangen gerne übersenden.
- 12.2 Der Lieferant garantiert, dass er sich zu jedem Zeitpunkt an alle anwendbaren Rechtsvorschriften hält, einschließlich der Anti-Korruptions-Regeln, und stellt sicher, dass er nichts tut oder unterlässt oder andere dazu veranlasst, etwas zu tun oder zu unterlassen, was dazu führt, dass wir oder einer unserer Mitarbeiter anwendbares Recht verletzen.
- 12.3 Der Lieferant garantiert, dass er uns zu jedem Zeitpunkt bei einer etwaigen Untersuchung eines Unfalls oder Vorfalles sowie bei der Lösung einer Streitigkeit in Zusammenhang mit den Lieferungen unterstützen wird, indem er Personal für Interviews zur Verfügung stellt, Zugang zu Dokumenten und Akten gewährt und alle Informationen liefert, die vernünftigerweise von uns verlangt werden, und dass er uns bei notwendigen Mitteilungen an die zuständigen Behörden unterstützen wird.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, uns oder unserem Vertreter zu jeder Zeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Informationen und zu seinem Personal zu gewähren, um uns und/oder unserem Vertreter zu erlauben, die Einhaltung der in dieser Klausel 12. genannten Garantien und Verpflichtungen zu überprüfen.
- 12.5 Falls der Lieferant gegen irgendeine der Garantien und Verpflichtungen in dieser Klausel 12. verstößt, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen oder von allen Bestellungen zurückzutreten, ohne dass dadurch für uns eine Haftung entsteht.
- 12.6 Die Garantien und Verpflichtungen in dieser Klausel 12. gelten für den Lieferanten und seine Mitarbeiter, Unterpelieferanten, Agenten, Delegierten, Vertreter und verbundene Gesellschaften, die in die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten nach dem Vertrag einbezogen sind.
- 13. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
Gewährleistung und Haftung des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. GEHEIMHALTUNG**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns erhaltenen oder in Erfahrung gebrachten vertraulichen Informationen geheimzuhalten, Dritten (vorbehaltlich Ziffer 14.2) nicht zu offenbaren und sie nur zu verwenden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.
- 14.2 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern und Beratern nur offenbaren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, solchen Mitarbeitern und Beratern die in Ziffer 14.1 genannte Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen und uns dies auf Wunsch schriftlich nachzuweisen.

Oktober 2011

- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung an den Lieferanten bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung ohne dessen Zutun offenkundig geworden sind.
- 14.4 Die Offenbarung der vertraulichen Information und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründen keinerlei Rechte an unseren gewerblichen Schutzrechten, unserem Know-how oder unseren Urheberrechten.
- 15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**
- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unserer Niederlassung, die den jeweiligen Vertrag abgeschlossen hat.
- 15.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Neuss Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorgenannten Gerichts jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16. DATENSPEICHERUNG**
- Wir und unsere übrigen Konzerngesellschaften sind berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Regeln zu speichern, zu verarbeiten und konzernintern zu übermitteln.

**ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER
DEGELS GMBH
FÜR DIE BESCHAFFUNG MASCHINELLER ANLAGEN UND SONSTIGER
WERKVERTRAGLICHER LEISTUNGEN**



Oktober 2011

Diese Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung maschineller Anlagen und sonstiger werkvertraglicher Leistungen (im Folgenden: „Beschaffungsbedingungen“) gelten in Ergänzung zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei Abweichungen zwischen diesen Beschaffungsbedingungen und unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen die erstgenannten Beschaffungsbedingungen vor.

1. BESTELLUNGEN, WEISUNGEN

- 1.1 Unsere Bestellungen umfassen, auch wenn dies nicht ausdrücklich angegeben worden ist, die Lieferung und Montage des Zubehörs, das zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Anlage erforderlich ist.
- 1.2 Wir sind berechtigt, dem Lieferanten Weisungen für die Herstellung und Montage zu erteilen. Der Lieferant prüft die von uns erteilten Weisungen in eigener Verantwortung sorgfältig. Falls der Lieferant den von uns erteilten Weisungen nicht unverzüglich schriftlich widerspricht, haftet er für die sachliche Richtigkeit dieser Weisungen.
- 1.3 Wird von uns eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung (zusätzliche Leistung) gefordert, so hat uns der Lieferant vor Ausführung dieser Leistung auf eine etwaige aus dieser Leistung resultierende Mehrvergütung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so besteht kein Vergütungsanspruch des Lieferanten für die zusätzliche Leistung, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ein Hinweis im konkreten Fall für unseren Schutz vor überraschenden Kostenerhöhungen entbehrlich ist oder dass das Unterbleiben des Hinweises unverschuldet ist.

2. UNTERLAGEN

Zu den Unterlagen und Dokumenten, die uns der Lieferant gem. Ziffer 6.5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu überlassen hat, gehören auch - soweit einschlägig - ein vollständiger Satz von pausfähigen Einzelteilzeichnungen, Gruppen- oder Gesamtzusammenstellungszeichnungen, Stücklisten, Wartungsplänen, Maschinenbeschreibungen, Inbetriebnahmevorschriften, Schmierplänen, Ersatzteillisten, Fehlersuchlisten, TÜV- und Sicherheitszertifikaten und alle sonst erforderlichen Unterlagen. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, sind die Unterlagen und Dokumente uns auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

3. VERPACKUNG

- 3.1 Der Lieferant hat die Anlage sorgsam zu verpacken und zu verladen, um deren Verlust oder Beschädigung auf dem Transport soweit wie möglich auszuschließen. Einlass- und Austrittsstellen sowie andere Öffnungen sind mit Kappen oder Stopfen zu verschließen. Stützen, Oberflächenteile oder andere blanke Teile sind zum Schutz gegen Korrosion und Beschädigung mit einem widerstandsfähigen, leicht entfernbareren Schutz zu versehen.
- 3.2 Auf allen Versandstücken ist die Bestellnummer sowie die Nummer und Zeichnung der verpackten Gegenstände zu vermerken. Die Versanddokumente haben dieselben Angaben zu enthalten. Ferner sind alle Einzelteile von Anlagen, die an Ort und Stelle montiert werden sollen, mit den für diese Teile in der Montagezeichnung vorgesehenen Nummern und Bezeichnungen zu versehen.

4. MATERIALIEN, GERÄTE, MONTAGE

- 4.1 Der Hersteller hat u.a. folgende Bestimmungen, Normen und technischen Regeln (in der zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme gültigen Fassung) einschließlich de-

ren etwaige zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme bestehende Nachfolgeregelungen zu beachten:

- EG-Maschinenrichtlinie,
 - Niederspannungsrichtlinie,
 - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 - DIN 60204-1:2006,
 - ISO 12100:2010.
- 4.2 Der Lieferant montiert die Anlage auf unserem Betriebsgelände in eigener Verantwortung. Die Montage umfasst auch das Abladen der Anlage auf dem Betriebsgelände und das Verbringen an den von uns angegebenen Ort der Montage.
 - 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich mit den örtlichen Gegebenheiten - insbesondere mit den Zufahrtsstraßen zu unserem Betriebsgelände, den Zufahrtswegen zum Ort der Montage sowie den Möglichkeiten für die Anlieferung, Entladung, Lagerung und Montage der Anlage - eingehend vertraut zu machen.
 - 4.4 Der Lieferant wird das zur Montage erforderliche Personal sowie alle zur Montage erforderlichen Spezialwerkzeuge auf seine Kosten bereitstellen. Die Bereitstellung von Arbeitskräften erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
 - 4.5 Der Lieferant ernannt vor Beginn der Montage den verantwortlichen Montageleiter. Der Montageleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die an der Montagestelle anwendbaren Bestimmungen eingehalten werden. Er ist bevollmächtigter Vertreter des Lieferanten.
 - 4.6 Der Lieferant wird für die Sauberkeit auf der Montagestelle sorgen und seine Verpackungsmaterialien ordnungsgemäß entsorgen. Der Lieferant wird den durch seine Arbeiten verursachten Schutt und andere Abfälle auf eigene Kosten und nach unseren Weisungen trennen und in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften einsammeln, befördern, behandeln und lagern.
- 5. ÜBERWACHUNG**
- 5.1 Wir sind berechtigt, die Fertigungsstätten, Baustellen und Lagerräume des Lieferanten während der üblichen Arbeitszeiten zu betreten, um die Arbeiten an der Anlage zu überwachen und die dafür bestimmten Materialien und Geräte zu überprüfen. Der Lieferant hat uns auf unser Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Wir können jederzeit Qualitätskontrollen durchführen. Prüfzertifikate sind uns ohne besondere Aufforderung vorzulegen.
 - 5.2 Der Lieferant hat uns Zutritt zu den Fertigungsstätten, Baustellen und Lagerräumen seiner Zulieferanten zu verschaffen, um die Arbeiten an der Anlage überwachen und die dafür bestimmten Materialien und Geräte überprüfen zu können. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
 - 5.3 Die von uns durchgeführte Überwachung des Lieferanten und seiner Zulieferanten befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen.
- 6. FRISTEN**
- Die für die Herstellung, Lieferung und Montage der Anlage vereinbarten Fristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellung. Herstellung, Lieferung oder Montage gelten auch dann als nicht rechtzeitig, wenn die Anlage einen Mangel aufweist und dieser nicht vor Ablauf der vereinbarten Fristen beseitigt worden ist.

**ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER
DEGELS GMBH
FÜR DIE BESCHAFFUNG MASCHINELLER ANLAGEN UND SONSTIGER
WERKVERTRAGLICHER LEISTUNGEN**



Oktober 2011

7. ZEITPLAN

7.1 Der Lieferant hat uns nach Vertragsabschluss einen Fertigungszeitplan vorzulegen, aus dem im Einzelnen ersichtlich ist, wie der Lieferant die übernommenen Arbeiten in der vertraglich vereinbarten Zeit durchzuführen gedenkt. Aus dem Zeitplan müssen Beginn und Abschluss folgender Arbeiten für alle wichtigen Teile der Anlage hervorgehen:

- a) Planung und Konstruktion
- b) Einkauf der fremdbezogenen Teile
- c) Herstellung der selbstgefertigten Teile
- d) Montage
- e) Probelauf

Jede Änderung des Fertigungszeitplans bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

7.2 Der Lieferant hat uns regelmäßig einen schriftlichen Bericht über den Fortgang und den gegenwärtigen Stand der Arbeiten zu erstatten. Falls sich Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan ergeben oder voraussehbar sind, hat der Lieferant uns unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Verzögerungen darzulegen und zu erklären, welche Maßnahmen er eingeleitet hat, um den Rückstand wieder aufzuholen. Die letztgenannte Pflicht gilt auch dann, sobald infolge von uns gewünschter Änderungen von Art und Umfang der Leistungen Verzögerungen voraussehbar sind. Eine etwaige Haftung des Lieferanten für den aufgrund einer Verzögerung eingetretenen Schaden bleibt auch dann unberührt, wenn wir einer verzögerungsbedingten Änderung des Fertigungszeitplanes durch den Lieferanten zustimmen.

7.3 Wenn der Stand der Leistungen des Lieferanten so unzureichend ist, dass Ausführungsfristen des Fertigungszeitplans oder sonstige vereinbarte Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Unberührt bleibt unser Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.

8. ABNAHME

8.1 Die Abnahme der Anlage erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten, dass die Anlage ordnungsgemäß geliefert, fertig montiert und betriebsbereit ist.

8.2 Die Abnahme erfolgt aufgrund eines in Anwesenheit beider Vertragsparteien durchgeführten Probelaufs oder sonstigen Leistungsnachweises. Der Probelauf oder Leistungsnachweis wird vom Lieferanten in eigener Verantwortung durch von ihm hinzugezogene Fachkräfte durchgeführt. Der Lieferant haftet für Schäden, die aufgrund des Probelaufes oder Leistungsnachweises entstanden und durch einen Umstand verursacht worden sind, den wir nicht zu vertreten haben.

8.3 Das Ergebnis der Abnahme wird in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten, in dem Einwendungen des Lieferanten gegen die von uns erhobenen Mängelrügen aufzunehmen sind. Wir können die Abnahme ablehnen, solange die Anlage vereinbarte Leistungsparameter nicht erreicht oder einen sonstigen Mangel aufweist.

8.4 Der Lieferant hat die in dem Protokoll festgehaltenen Mängel unverzüglich zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Anlage erneut zur Abnahme bereitzustellen.

8.5 Die Geltendmachung von Vertragsstrafen bedarf gem. Ziffer 9 unserer Einkaufsbedingungen keines Vorbehalts im Protokoll über die Abnahme der Anlage.

9. ZAHLUNGEN

9.1 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtungen Zahlungen an Gläubiger des Lieferanten zu leisten, soweit sie an der Ausführung der Arbeiten des Lieferanten aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des Lieferanten die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Lieferant ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer von uns gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.

9.2 Unsere Zahlungen (einschließlich der Schlusszahlung) gelten nicht als Abnahme der Anlage oder eines Teils derselben.

9.3 Liegt ein vom Lieferanten zu beseitigender Mangel vor, so können wir nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Weitere Mängelansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind berechtigt, zur Absicherung etwaiger Mängelansprüche einen Betrag von bis zu 5% des Preises als Sicherheit zurückzubehalten.

10. MÄNGELHAFTUNG

10.1 Sämtliche Mängelansprüche (insbesondere Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt vom Vertrag, Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz) bleiben vorbehalten.

10.2 Eine Nacherfüllung gilt spätestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

11. VERTRAGSBEENDIGUNG

11.1 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls Umstände eintreten, die nach objektiven Maßstäben Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten als begründet und die ordnungsgemäß Abwicklung des Vertrages als gefährdet erscheinen lassen, insbesondere wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vom Lieferanten beantragt worden ist, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet worden ist, oder der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat. Unsere weitergehenden Rechte bleiben unberührt.

11.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Unsere weiteren Kündigungsrechte einschließlich des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Auswirkungen unserer Kündigung auf den Vergütungsanspruch des Lieferanten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Beschaffungsbedingungen oder unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

11.3 Wir können nach unserer Wahl auch dann den Vertrag kündigen, wenn wir aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten.

**ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER
DEGELS GMBH
FÜR DIE BESCHAFFUNG MASCHINELLER ANLAGEN UND SONSTIGER
WERKVERTRAGLICHER LEISTUNGEN**



Oktober 2011

12. VERSICHERUNG

- 12.1 Der Lieferant hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die alle Risiken absichert, die im Zusammenhang mit seinen Arbeiten und derjenigen der von ihm herangezogenen Subunternehmer stehen. Die Versicherung muss angemessene Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufweisen.
- 12.2 Der Lieferant hat das Bestehen des Versicherungsvertrages auf unser Verlangen unverzüglich nachzuweisen.